Wahlbekanntmachung
zur Oberbürgermeisterwahl 2015

Am **26. April 2014** findet in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Oberbürgermeisterwahl statt. Die Wahl dauert von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

1. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist in 35 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.04.2015 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

2. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Markt, 17489 Greifswald) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

   Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler belassen und ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

   Ein Wahlberechtigter kann auch ohne Vorlage der Wahlbenachrichtigung von seinem Wahlrecht Gebrauch machen, sofern er im Wählerverzeichnis seines Wahlbezirks eingetragen ist und sich durch Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger mit einem gültigen Identitätsausweis, ausweist.

   Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält nach Feststellung der Wahlberechtigung einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

   Hinweis: Für die Oberbürgermeisterwahl wird durch die Landesgeschäftsstelle des Blinden- und Sehbehinderten-Verein Mecklenburg-Vorpommern keine Stimmzettelschablone zur Verfügung gestellt.

   Gemäß § 34 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) kann die/der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, bestimmen. Die Hilfsperson, die nach § 34 Abs. 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2Abs. 2 LKWO M-V).

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler hat eine Stimme.

   Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Bezeichnung der Namen der Bewerber und der jeweiligen Parteien und rechts daneben einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

   Bei Abgabe von mehr als einer Stimme ist der Stimmzettel ungültig.

   Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

   Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

   Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 Landes- u. Kommunalwahlgesetzes M-V).

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen können an der Wahl im Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde (Wahlbüro, Rathaus, Markt, 17489 Greifswald) für die Wahl den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

   - Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
   - Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
   - Er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums.
   - Er steckt den verschlossenen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag.
     Er verschließt den gelben Wahlbriefumschlag.
   - Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem gelben Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift der Gemeindewahlbehörde. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus, Wahlbüro, Markt, 17489 Greifswald abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Erhält bei der Hauptwahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen am 10. Mai 2015 eine Stichwahl statt. Für die etwa notwendig werdende Stichwahl erfolgt spätestens am sechsten Tag vor der Wahl (04.05.2015) eine gesonderte Wahlbekanntmachung.

Greifswald, 7. April 2015
Die Gemeindewahlbehörde

Dr. Arthur König

Wahlbezirke und Wahlräume

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist in 35 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses werden 8 Briefwahlbezirke gebildet.

Übersicht über die Wahlräume für die Oberbürgermeisterwahl in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 26.04.2015 und ggf. zur Stichwahl am 10.05.2015:

WBZ	Stadtteil	Wahllokal	barriere-frei
011	Innenstadt/Steinbeckervorstadt	Kita "Lütt Matten", Kapaunenstraße 24	ja
012	Innenstadt	Gymnasium "F. L. Jahn", D.-Bonhoeffer-Platz 1	nein
013	Innenstadt	Gymnasium "F. L. Jahn", D.-Bonhoeffer-Platz 1	nein
031	Fleischervorstadt	"St. Spiritus", Lange Straße 49/51	ja
032	Fleischervorstadt	Regionale Schule "E. M. Arndt", Arndtstraße 37	nein
041	Nördliche Mühlenvorstadt	Schützenverein 1990" Greif", Wolgaster Straße 115/117	ja
042	Nördliche Mühlenvorstadt	Biotechnikum, W.-Rathenau-Straße 49a	ja
043	Nördliche Mühlenvorstadt	Biotechnikum, W.-Rathenau-Straße 49a	ja
051	Südliche Mühenvorstadt/Obstbausiedlung	Grundschule "K. Krull", Bleichstraße 36	nein
052	Südliche Mühenvorstadt/Obstbausiedlung	Grundschule "K. Krull", Bleichstraße 36	nein
053	Südliche Mühenvorstadt/Obstbausiedlung	Kita "Kleine Entdecker", Gützkower Straße 42	ja
061	Fettenvorstadt/Stadtrandsiedlung	Kita "Hundertwelten", Grimmer Straße 50	ja
062	Fettenvorstadt/Stadtrandsiedlung	THW Ortsverband, Loitzer Landstraße 12	ja
071	Ostseeviertel	Regionale Schule "C. D. Friedrich", Usedomer Weg 1	ja
072	Ostseeviertel	Regionale Schule "C. D. Friedrich", Usedomer Weg 1	ja
073	Ostseeviertel	Haus der Begegnung, Trelleborger Weg 37	ja
074	Ostseeviertel	Montessori-Schule, Helsinkiring 5	ja
081	Schönwalde I/Südstadt	Kita "L. Herrmann", Hans-Beimler-Straße 39	ja
082	Schönwalde I/Südstadt	Kita "L. Herrmann", Hans-Beimler-Straße 39	ja
083	Schönwalde I/Südstadt	Integrierte Gesamtschule "E. Fischer", Einsteinstraße 6	ja
084	Schönwalde I/Südstadt	Jugendfreizeiteinrichtung "TAKT", Joliot-Curie-Straße 3	ja
085	Schönwalde I/Südstadt	Grundschule "Greif", M.-Planck-Straße 8	ja
086	Schönwalde I/Südstadt	Grundschule "Greif", M.-Planck-Straße 8	ja
087	Schönwalde I/Südstadt	Kita "F. Wolf", Lise-Meitner-Straße 11	ja
091	Schönwalde II	Gymnasium "A. von Humboldt", Makarenkostraße 54	ja
092	Schönwalde II	Gymnasium "A. von Humboldt", Makarenkostraße 54	ja
093	Schönwalde II	Altersgerechtes Wohnen, E.-Thälmann-Ring 25	ja
094	Schönwalde II	Grundschule "E. Weinert", Makarenkostraße 53	nein
095	Schönwalde II	Gymnasium "A. von Humboldt", Makarenkostraße 54	ja
101	Industriegebiet	Pommerscher Diakonieverein Züssow e.V., Gützkower Landstraße 32	ja
111	Ladebow/Wieck	Hafenamt Wieck, Am Hafen 4	nein
131	Eldena	Vereinshaus Mühlenverein, Wolgaster Landstraße 5	ja
141	Groß Schönwalde	Kita "F. Wolf", Lise-Meitner-Straße 11	ja
151	Friedrichshagen	Fa. Schmidtke & Co. Holzveredlung GmbH, Friedrichshäger Straße 5b	nein
161	Riems/Insel Koos	Kita "Inselkrabben" Riems, Hauptstraße 1	nein